

BERGER & AICHLREITER
RECHTSANWÄLTE

per E-mail im Voraus: heinz.kail@vwgh.gv.at

Einschreiben

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

DR. WOLFGANG BERGER
AO. UNIV.-PROF. DR. JOSEF W.
AICHLREITER

DR. JÜRGEN DAICHENDT
MAG. ELFRIEDE STADLER
RAe im Angestelltenverhältnis

A 5020 SALZBURG
STERNECKSTRASSE 55/1
TELEFON 0 662 / 87 08 36
TELEFAX 0 662 / 87 97 17
UID-Nr. ATU 34 470 603
RA-Code S 040377

BETRIFFT: *zu Zl. 2007/05/101*

SALZBURG, 25.06.2007
d/wp/555

Beschwerdeführer:

1. Gemeinde Empersdorf, A-8081 Empersdorf Nr. 1
2. Gemeinde Pischelsdorf,
A-8212 Pischelsdorf Nr. 85
3. Gemeinde Nitscha, A-8200 Nitscha Nr. 2
4. Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen,
Marktplatz 2, A-8081 Heiligenkreuz
5. Gemeinde Hofstätten an der Raab,
Wünschendorf 110,
A-8200 Hofstätten an der Raab
6. Gemeinde St. Margarethen an der Raab,
A-8321 St. Margarethen an der Raab Nr.163
7. Gemeinde St. Johann in der Haide,
A-8295 St. Johann in der Haide Nr. 100
8. Gemeinde Krumegg, A-8323 Krumegg Nr. 1
9. Gemeinde Ilztal, Prebensdorf 170, A-8211 Ilztal
10. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz,
A-8212 Gersdorf an der Feistritz Nr. 78
11. Gemeinde St. Ulrich am Waasen,
A-8072 St. Ulrich am Waasen Nr. 72
12. Gemeinde Oberrettenbach,
A-8212 Oberrettenbach Nr. 80

13. Gemeinde Mellach, Dillach 32, A-8072 Mellach

14. Gemeinde St. Marein bei Graz,
A-8323 St. Marein, Markt 25

15. Gemeinde Großsteinbach,
A-8265 Großsteinbach Nr. 62

16. Josef Arnus,
Rauden Nr. 88, A-8081 Heiligenkreuz
am Waasen,

17. Regina Arnus, ebendort

alle vertreten durch:

RECHTSANWÄLTE
Dr. WOLFGANG BERGER
Dr. JOSEF W. AICHLREITER
STERNENSTRASSE 55
A-8080 HEILIGENKREUZ
TELEFON 0043 / 87 08 36
TELEFAX 0043 / 87 97 77
Bank Austria AG, Kto. 438 168 908

Belangte Behörde:

Umweltsenat, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Mitbeteiligte:

1. VERBUND Austrian Power Grid AG
Am Hof 6, A-1010 Wien
2. Stromnetz Steiermark GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

beide vertreten durch:

Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH,
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien

2-fach

Beilagen:

1. Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2-fach
2. Mitteilung der EU-Kommission vom 10.01.2007, 2-fach
3. Umweltmedizinisches Gutachten Hofrat Dr. König vom 21.06.2007, 2-fach
4. Gutachtliche Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Frenzel-Beyme, 2-fach
5. Schreiben Frau BM Dr. Claudia Schmied vom 08.06.2007, 2-fach
6. Lageplan, 2-fach
7. Stellungnahme DI Dr. Hoffmann samt Beilagen vom 22.06.2007, 2-fach

Äußerung zur Stellungnahme der mitbeteiligten Parteien vom 25.05.2007

Zu der Stellungnahme der mitbeteiligten Parteien vom 25.05.2007 erlauben sich die beschwerdeführenden Parteien nachfolgende Äußerung abzugeben.

1. Was die Frage der, wie die mitbeteiligten Parteien behaupten, „Verletzung der Konkretisierungspflicht“ anlangt, so wird aus den Ausführungen nicht wirklich ersichtlich, was damit gemeint sein könnte. Die Bezugnahme auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23.02.2007 geht insofern ins Leere, als der VfGH bereits das Vorliegen subjektiv-öffentlicher Rechte der vor ihm beschwerdeführenden Parteien verneint hat, deren Beeinträchtigung in Betracht kommt.

Auch die mitbeteiligten Parteien werden wohl nicht erwarten, dass seitens der beschwerdeführenden Parteien vielleicht bereits die Krankengeschichte mit dem Tag der Erkrankung und ihrer Art im Einzelnen als Inhalt des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anzugeben wäre. Derartige Angaben würden hellseherische Fähigkeiten voraussetzen. Darüber hinaus bewirken gemäß den aktuellen einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen, wie sie von Dr. Oberfeld wiedergegeben werden, elektromagnetische Felder (EMF) vielfältige Krankheitsbilder und ist es daher von vornherein ausgeschlossen, die Konkretisierungspflicht dahingehend zu verstehen, dass vorhergesagt werden müsste, welche Personen welche Erkrankungsbilder zeigen werden.

Jedoch wird durch das beigeschlossene Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom September 2006 neuerlich bestätigt, dass mit Freileitungen der Höchstspannungsebene von 380 KV, die aufgrund der europäischen Gegebenheiten rund 400 KV beträgt, das Vorliegen einer damit verbundenen Gesundheitsgefährdung verbunden sind, was offensichtlich ausschließlich in Österreich nicht zur Kenntnis genommen wird.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Badeteich, der – wie auch von der belangten Behörde anerkannt – zum Wohnbereich der Ehegatten Arnus gehört, direkt durch diese Leitung überspannt wird. Bezeichnenderweise finden sich daher für diesen Bereich auch keine entsprechenden Angaben über das zu erwartende Magnetfeld in der Stellungnahme der mitbeteiligten Parteien und auch in jener des von ihnen beauftragten Sachverständigen Univ.-Prof. Vutuc.

Dabei ist damit zu rechnen, dass eine Belastung von 20 bis 35 μT – in Abhängigkeit vom bisher im Verfahren nicht konkretisierten Lastfluss in der Freileitung – beim Badeteich auftritt, deren gesundheitsgefährdende Wirkung auch von den mitbeteiligten Parteien nicht ernsthaft in Abrede gestellt wird.

2. Die von den mitbeteiligten Parteien zitierte Rechtsprechung des VwGH zum Konkretisierungsgebot bezieht sich auf Aspekte, die hier deshalb nicht zum Tragen kommen, weil es eben nicht um Geldleistungen im Verhältnis zur Wirtschaftskraft der beschwerdeführenden Partei (VwSlg. 10381A/1981) geht. Ebenso wenig beschränkt sich das Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien auf allgemeine Behauptungen, wie sie vom Verwaltungsgerichtshof mit seinem Beschluss vom 22.12.2006, AW 2006/07/0034 oder vom 08.06.2007, AW 2006/04/0011, als unzureichend erachtet wurden. Auch erschöpft sich das Vorbringen nicht in der bloßen Behauptung eines unverhältnismäßigen Nachteils, sondern wird vielmehr durch entsprechende medizinische Fachgutachten, die auf internationalen Studien aufbauen, einerseits für die beiden beschwerdeführenden Parteien Josef und Regina Arnus sowie deren Kinder und andererseits für die Bevölkerung, deren Interessen die beschwerdeführenden Gemeinden als Formalparteien wahrzunehmen haben, die Gesundheitsgefährdung näherhin nachgewiesen. Die gegenständliche Beschwerde erfüllt daher sehr wohl das Konkretisierungsgebot im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung innerhalb des Rahmens des Möglichen. Wie erwähnt, können konkrete Krankheitsgeschichten nicht Thema des Konkretisierungsgebotes sein, da solche erst erstellt werden können, wenn die Krankheit nach Verwirklichung des Vorhabens eingetreten ist – und eben dies soll durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verhindert werden.

Das UVP-G hat den in der UVP-RL enthaltenen Auftrag, „die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten“ umzusetzen. Dies vermeint die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid offenbar dadurch zu erfüllen, dass sie auf den „Stand der Technik“ im Sinne der GewO Bedacht nimmt. Dem gegenüber stellen *Bergthaler / Weber / Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, 209 (Wimmer) und 282 (Bergthaler) jedenfalls auch auf den „Stand der Wissenschaft“ ab. Zutreffend heißt es dabei

bei *Wimmer*, dass es sich dabei um einen Kenntnisstand handelt, „der dem Stand der Technik vorgelagert ist“. Und gemäß § 12 Abs. 4 Z 1 UVP-G 2000 ist auf den „Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau“ Bedacht zu nehmen. Eine ausschließliche Beschränkung auf den Stand der Technik ist daher dem UVP-G 2000 keineswegs innewohnend, auch wenn der angefochtene Bescheid diesen Eindruck zu vermitteln sucht. Zutreffend hat nämlich *Bergthaler* zum Stand der Wissenschaft ausgeführt: „Darin ist eine dem Gegenstand adäquate Verschärfung gegenüber dem an den Stand der Technik anknüpfenden Planungsmaßstab zu sehen: Auf der Ebene der Auswirkungsanalyse geht es allein um die wissenschaftliche Absicherung bestimmter Prognosen und Schlussfolgerungen – dazu ist auf den aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnisstand, nicht aber auf die technische Machbarkeit und Erprobtheit allenfalls gebotener Minimierungsmaßnahmen abzustellen“ (siehe auch den Hinweis auf die einschlägige Literatur in FN 11, wonach es nicht allein auf die Anwendung von technischem Know-How ankommt, sondern auf die Ausschöpfung wissenschaftlicher Erkenntnisse).

Das dem UVP-G 2000 innewohnende Vorsorgeprinzip gebietet daher, auf den Stand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen und nicht bloß darauf, was bereits als technisch bewährt in Österreich in der Alltagstechnik umgesetzt wird.

3. Die Behauptung, dass die Gefahren für den Waldbestand objektiv nicht vorlägen, lässt die forstfachlichen Beurteilungen, die im Zuge des Verfahrens erstattet wurden, außer Betracht. Dass in der UVE derartige Beeinträchtigungen als nicht wahrscheinlich qualifiziert wurden, ist nicht überraschend. Jedoch hat der Forstsachverständige Dipl.-Ing. Stranimaier das Gegenteil in seinem Fachgutachten vom 17.01.2007 nochmals nachgewiesen. Und es gehört zu den forstfachlichen Selbstverständlichkeiten und Erfahrungen des täglichen Lebens, wie sie beispielsweise auch im Zusammenhang mit den Sturmereignissen im Jänner 2007 bestätigt wurden, dass bei Schneisenbildungen das Windwurf-Risiko drastisch erhöht wird.
4. Die Auseinandersetzung mit der Gesundheitsgefährdung bewegt sich auf derselben Ebene, wie sie das bisherige Verwaltungsverfahren gekennzeichnet hat. Es ist jedenfalls in keiner Weise nachgewiesen, dass der Wert von $1\mu\text{T}$

geeignet ist, Gesundheitsgefährdungen auszuschließen, wie dies vom privaten Sachverständigen, den die mitbeteiligten Parteien beigezogen haben, behauptet wird.

Mindestens ebenso entscheidend ist aber der weitere Umstand, dass dahingehende Festlegungen nicht Inhalt des angefochtenen Bescheides sind, weil eben seitens der belangten Behörde davon ausgegangen wurde, dass – wie dies die mitbeteiligten Parteien auch im Verwaltungsverfahren mehrfach vorgebracht haben – dahingehende rechtlich verbindliche Festlegungen in Österreich fehlen. Und die in diesem Zusammenhang zitierten Werte bei den einzelnen Objekten überschreiten jedenfalls die in den internationalen Studien als maßgeblich herangezogenen Grenzwerte für gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Die bereits vom medizinischen Amtssachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren – bevor er ausgeschieden ist – geforderte Darstellung der Lastflüsse, die mit der Freileitung transportiert werden sollen, ist jedenfalls von den mitbeteiligten Parteien im gesamten Verwaltungsverfahren nicht vorgelegt worden und haben weder die Verwaltungsbehörde erster Instanz noch die belangte Behörde darauf in nachvollziehbarer Weise Bedacht genommen.

Dabei ist aus der beigezogenen Mitteilung der EU-Kommission vom 10.01.2007 ersichtlich, dass es sich bei der gegenständlichen Leitung um einen Teil der Transeuropäischen Netze handelt. Es ist daher von vornherein damit zu rechnen, dass erhebliche Strommengen über diese Leitung transportiert werden.

Jedenfalls bestreitet auch der von den mitbeteiligten Parteien beigezogene Privatsachverständige keineswegs, dass durch elektromagnetische Felder Gesundheitsgefährdungen auftreten können. Und seitens des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird dies, wie aus der beigezogenen Darstellung ersichtlich ist, als gegeben angenommen. Dabei kann in keiner Weise davon ausgegangen werden, dass dieses Ministerium in irgendeiner Weise parteiisch zulasten der Energieversorgungsunternehmen agiere.

Es ist auch bezeichnend, dass der ursprünglich beigezogene Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Kundi, der ebenfalls eine Gesundheitsgefährdung bejaht hat, im

Weiteren aus dem Verfahren ausgeschieden wurde.

Inwiefern es nicht gelungen sein sollte, die Gutachten des nicht-amtlichen Sachverständigen Prof. Neuberger zu erschüttern, bedürfte näherer Erklärung, da seitens dieses Sachverständigen in Wahrheit keine Gutachten erstattet wurden, die aus Befund und daraus gezogenen Schlussfolgerungen bestehen, sondern sich seine Ausführungen in einer Anhäufung von Behauptungen erschöpfen samt der regelmäßig gegenüber Sachverständigen, die andere Positionen vertreten, erhobenen Behauptung, dass sie von alledem nichts verstünden. Dabei ist kennzeichnend, dass dieser nicht-amtliche Sachverständige in keiner Weise durch einschlägige umweltmedizinische Arbeiten als solcher für elektromagnetische Felder ausgewiesen ist, sondern vielmehr ausschließlich für Luftschadstoffe. Im Unterschied dazu hat Univ.-Prof. Dr. Frentzel-Beyme nach seinem Studium unter anderem insbesondere eine Ausbildung in Epidemiologie an der Johns-Hopkins Universität in Baltimore in den USA absolviert. Und seine Professur an der Universität Bremen hat die Leitung der Abteilung für Epidemiologie der Umwelt und des Arbeitslebens im Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin umfasst. Darüber hinaus hat er 1995 die Leitung der Abteilung Umweltepidemiologie des Zentrums für Umweltforschung und Umwelttechnologie (UFT) der Universität Bremen übernommen. In den letzten 10 Jahren lag sein Arbeitsschwerpunkt auf der Untersuchung umweltbedingter chronischer Krankheiten einschließlich Forschungsarbeiten im Bereich der molekularen Epidemiologie und zytogenetischen Krankheitsursachenforschung am UFT, zu welchem Arbeitsbereich er auch mit einschlägigen Publikationen im internationalem Schrifttum aufgetreten ist.

Herr Hofrat Dr. König ist Landessanitätsdirektor von Salzburg und als Umweltmediziner auch in einer Reihe von Gremien tätig.

Dass das Einhalten eines Wertes von $1\mu\text{T}$ geeignet wäre, Gesundheitsgefährdungen auszuschließen, wurde – wie bereits in der Beschwerde ausgeführt – bisher noch durch keinerlei Studien nachgewiesen. Es fehlt daher jeder nachvollziehbare Nachweis für den vom nicht-amtlichen Sachverständigen ebenso wie vom nunmehrigen Privatsachverständigen der mitbeteiligten Parteien vertretenen Standpunkt. Hingegen wird durch die Darstellung des Deutschen Bundesministeriums die Gesundheitsgefährdung sehr

wohl bestätigt.

Bezeichnend ist bei alledem, dass die vom Privatsachverständigen wiedergegebenen Werte durchwegs über $0,5 \mu\text{T}$ liegen. Sie überschreiten daher deutlich die auch in der 2007 erschienenen und von Herrn Hofrat Dr. König verarbeiteten Studie aus Australien, mit der neuerlich bestätigt wird, dass der Grenzwert für Gesundheitsgefährdungen maximal bei $0,4 \mu\text{T}$ liegt.

Im umweltmedizinischen Gutachten des Herrn HR Dr. König werden auch die Fehler im Zusammenhang mit den vom Privatgutachter der mitbeteiligten Parteien zitierten Schweizer Grenzwertfestlegungen näherhin aufgezeigt. Denn bei diesem Grenzwert handelt es sich nicht um jenen für den Dauerstrom, also den regelmäßigen Lastfluss als 24 h-Mittelwert, sondern um den sog. thermischen Grenzstrom, also den maximalen Lastfluss. Der Dauerstrom beträgt jedoch nur rund 60 % des thermischen Grenzstromes.

Und ebenso ist es signifikant, dass auch die Stellungnahme des Privatsachverständigen der mitbeteiligten Parteien keinerlei wissenschaftliche Publikationen zur Stützung seines Standpunktes anzugeben vermag, sondern die einschlägige Fachliteratur vielmehr übergeht und ausblendet. Im Gegensatz dazu wird im beigeschlossenen Gutachten des Herrn Hofrat Dr. König auf der Grundlage des Standes der umweltmedizinischen Wissenschaft die Gesundheitsgefährdung nachgewiesen. Dabei hat der Privatsachverständige der mitbeteiligten Parteien die aktuellste Studie aus Australien, die im Jahr 2007 publiziert wurde, noch nicht verarbeitet, obwohl sie die bisherigen Ergebnisse nicht nur bestätigt, sondern darüber hinaus auch, wie der Sachverständige der beschwerdeführenden Parteien aufzeigt, die Erkrankungen des lymphatischen Formenkreises in die Risikobewertung miteinbezogen (Studie Lowenthal, Tuck, Bray siehe Literaturverzeichnis Dr. König).

Das Schreiben der Frau Bundesminister Dr. Schmied vom 08.06.2007 bestätigt die Bedenken gegenüber der schulischen Nutzung im Nahebereich der 380 KV-Freileitung, indem auf die gleichlautenden „Bedenken der Steirischen Schulaufsicht gegenüber dem Projekt“ Bezug genommen wird. Bezeichnenderweise sind derartige Bedenken im gesamten vorangegangenen Verwaltungsverfahren niemals den Verfahrensparteien bekannt gegeben worden.

Aus dem beigeschlossenen Lageplan ist die Nähe der schulischen Einrichtungen und dabei insbesondere des Freizeitplatzes, auf dem sich die Kinder an schönen Tagen stundenlang aufhalten, ersichtlich. Bei Errichtung der Freileitung ist aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen davon auszugehen, dass diese schulischen Anlagen allesamt funktionslos gestellt werden müssen, da es die Gemeinde Empersdorf nicht verantworten kann, die Kinder einer derartigen Beeinträchtigung auszusetzen.

Jedenfalls ist zu den von den mitbeteiligten Parteien dargestellten Werten über elektromagnetische Felder festzuhalten, dass diese keinesfalls auf die Beschwerdeführer Josef und Regina Arnus zutreffen, da diese mit ihren für die Wohnnutzung vorgesehenen Flächen des Freizeitteiches direkt unter der künftigen Freileitungstrasse zu liegen kommen. Tatsächlich ist für diesen Bereich davon auszugehen, wie bereits erwähnt, dass eine elektromagnetische Feldstärke von 20 bis 35 μT , je nach dem Lastfluss in der Freileitung, auftreten wird. Dass diese Werte gesundheitsgefährdend sind, wird auch durch den Privatsachverständigen der mitbeteiligten Parteien nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr bestätigt.

5. Anzumerken ist, dass der nunmehr von den mitbeteiligten Parteien beigezogene Sachverständige Univ.-Prof. Dr. Stigler seine berufliche Laufbahn im Unternehmen der Verbund-Gruppe begonnen hat. Bezeichnenderweise wurde er bereits ein Jahr nach Erwerb des Dokorrats der Technik an die Technische Universität Graz berufen. Was die entgegenstehenden öffentlichen Interessen anlangt, so ist unter neuerlicher Bezugnahme auf die Ausarbeitung des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom September 2006 festzuhalten, dass Verkabelungen auch in Verbindung mit Freileitungen dem „Stand der Technik“ entsprechen, wie dies darin unter der Überschrift „Gibt es schon ausreichende Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln“ ausdrücklich festgehalten wird.

Und gleichermaßen sind die seitens der mitbeteiligten Parteien allenthalben behaupteten Kosten, die mit einer Verkabelung verbunden wären, durch diese ministerielle Stellungnahme als weit überhöht entlarvt. Es mag durchaus sein, dass der Einbau von Verkabelungen in städtischen Verkehrsflächen derartige Kosten hervorruft. Dazu liegen den beschwerdeführenden Parteien keine näheren

Angaben vor. Jedoch handelt es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um derartige örtliche Gegebenheiten, sondern vielmehr um ökologisch wertvolle freie Landschaften oder Dorfbereiche, bei denen auch die vom Deutschen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angegebene Kosten-Bandbreite vom 2-6-Fachen einer Freileitung nicht ausgeschöpft werden muss, sondern damit zu rechnen ist, dass man selbst bei der aufwendigen Struktur, die seitens der beschwerdeführenden Gemeinden in ihrem Verkabelungsprojekt vorgesehen ist, nämlich mit einer Tunnelstruktur durch Verrohrung – die die jederzeitige Erreichbarkeit ebenso wie die Abwärmenutzung ermöglicht – die Kosten rund das 4-Fache betragen werden. Auch die Ausarbeitung des deutschen Ministeriums belegt, dass derartige Kosten in keiner Weise geeignet sind, solche Verkabelungen als unwirtschaftlich erscheinen zu lassen.

6. Von den mitbeteiligten Parteien wird daher keinerlei Nachweis dafür erbracht, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen kommt, sondern es wird durch die beigeschlossene Stellungnahme des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom September 2006 vielmehr die Position der beschwerdeführenden Parteien bestätigt.

Ebenso bestätigt diese Darstellung des Deutschen Bundesministeriums die ökologischen Beeinträchtigungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Vogelschutz. Dabei sei neuerlich festgehalten, dass es – orientiert man sich an den Konkretisierungs-Forderungen der mitbeteiligten Parteien – bisher zu keiner entsprechend aussagekräftigen, nämlich nicht bloß stichprobenmäßigen Erhebung der tatsächlichen Betroffenheit der geschützten Arten gekommen ist. Dies wurde bereits in der Beschwerde kritisiert.

7. Und was die öffentlichen Interessen anlangt, die eine sofortige Errichtung der 380 KV-Leitung gebieten, ist darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Leitungserrichtung im Wege einer Verkabelung sofort in Angriff genommen werden könnte, sofern nicht – über Einfluss der auch neuerlich von den mitbeteiligten Parteien bezogenen Sachverständigen – vergleiche die „Analyse der dringenden netztechnischen und netzbetrieblichen Notwendigkeit der 380-KV-Steiermarkleitung“ durch Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Herwig Renner, der auch seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit als

Sachverständiger beigezogen wurde, um die fehlende Erfüllung des Standes der Technik durch eine Verkabelung zu rechtfertigen – diese Möglichkeit, in einer sowohl die Interessen des Umweltschutzes als auch der Gesundheit der Bevölkerung wahrenen Leitungsführung im Wege einer Verkabelung oder zumindest einer Teilverkabelung entsprechend kritischer Strecken außer Betracht.

Seitens der mitbeteiligten Parteien wird vielmehr jede in Betracht kommende Möglichkeit ausgeschöpft, um derartige technische Lösungen zu vereiteln. Es liegt daher im eigenen Verschulden der mitbeteiligten Parteien, wenn es zu zeitlichen Verzögerungen kommt, indem sie jede umweltschonende Kompromisslösung ausschließen und ausschließlich das Freileitungsprojekt ins Kalkül ziehen. Bezeichnenderweise lassen die mitbeteiligten Parteien bei alledem außer Betracht, dass sie selbst rund 15 Jahre keinerlei nach außen erkennbare zielgerichtete Schritte gesetzt haben, um die gegenständliche Stromleitung zu realisieren. Es ist nur bekannt, dass bereits ab ca. 1985 Überlegungen hinsichtlich einer solchen Leitungstrasse angestellt wurden. Extrapoliert man die nunmehrigen Schadenszahlen, die angegeben werden auf diesen Zeitraum der Versäumnisse der mitbeteiligten Parteien, so ergibt sich ein durchaus beachtlicher Wert.

Durch die beigezogene Stellungnahme des Dipl.-Ing. Dr. Hoffmann vom 21.06.2007 werden die Fehler in der Argumentation über die Dringlichkeit der Freileitungs-Errichtung nachgewiesen. Insbesondere besteht keine dahingehende Dringlichkeit für die Stromversorgung der Regelzone Ost, da zwar Kraftwerke mit einer Gesamt-Stromerzeugungskapazität von 634 MW bis zum Jahr 2013 abgeschaltet werden, jedoch bereits Genehmigungen für Ersatzkraftwerke mit 1.287 MW vorliegen. Und auch die Ausführungen zur Versorgungssicherheit in Österreich ebenso wie zu den Stromausfällen vom 04.11.2006 widersprechen den Darlegungen der UCTE, die auf Europäischer Ebene die Stromkoordination betreut.

Und was die finanziellen Belastungen anlangt, so ist wohl davon auszugehen, dass die Verbund-APG entsprechende juristische Vorsorgen in ihren Auftragserteilungen für den Fall getroffen hat, dass die Freileitung nicht sofort realisiert werden kann.

Hingegen könnte eine Leitungstrasse mit Teilverkabelung in den kritischen Bereichen, wie sie auch im Positionspapier des Deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit angesprochen werden, umgehend in Realisierung genommen werden. Und in diesem Positionspapier wird auch aufgezeigt, dass die daraus resultierenden Mehrkosten für die Strombezieher im Verhältnis zu dem damit verbundenen Gesundheits-Umweltschutz als vertretbar zu qualifizieren sind.

Durch die beigeschlossene „Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament“ wird gleichzeitig belegt, dass es sich – entgegen der Behauptung der mitbeteiligten Parteien, dass es dabei vor allem um die österreichische Stromversorgung gehe – wie aus der Darstellung unter Punkt 3. auf S. 10 ersichtlich ist, um einen Teil der Transeuropäischen Netze handelt.

Zusammenfassend wird daher der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wiederholt.

Gemeinde Empersdorf
Gemeinde Pischelsdorf
Gemeinde Nitscha
Gemeinde Heiligenkreuz am Waasen
Gemeinde Hofstätten an der Raab
Gemeinde St. Margarethen an der Raab
Gemeinde St. Johann in der Haide
Gemeinde Krumegg
Gemeinde Ilztal
Gemeinde Gersdorf an der Feistritz
Gemeinde St. Ulrich am Waasen,
Gemeinde Oberrettenbach
Gemeinde Mellach
Gemeinde St. Marein bei Graz
Gemeinde Großsteinbach
Josef Arnus
Regina Arnus